

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gefaltete Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 237.

Sonnabend, den 11. Oktober

1913.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stranz & Co.**, früher in **Sofa**, all. Inh. **Marianne verehel. Stranz verm. gew. Schubert geb. Göss**, früher in **Sofa** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Eibenstock, den 7. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. April 1909 in Eibenstock verstorbenen Schnittwarenhandlerin **Friederike Wilhelmine verm. Unger geb. Schöniger** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der **Schlußtermin**

auf den 7. November 1913, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Eibenstock, den 9. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 11 — Stadtbezirk — (Firma **A. L. Unger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eibenstock**) eingetragen worden, daß der Geschäftsführer, Kaufmann **Oskar William Unger in Eibenstock**, ausgeschieden ist.

Eibenstock, den 10. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehend wird der 2. Nachtrag zur Sparkassenordnung der Stadt Eibenstock öffentlich bekannt gegeben.

Stadttrat Eibenstock, den 8. Oktober 1913.

2. Nachtrag

zur Sparkassenordnung der Stadt Eibenstock vom 20. Dezember 1911.

Hinter § 19 (Rücklagelasse) wird als neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 19 a.

Kursausgleichsfonds.

Die beim Jahreschlusse vorhandenen Wertpapiere werden nach dem jeweiligen Kursstande in die Vermögensrechnung eingestellt. Diejenigen Beiträge, die sich bei Steigerung der Werte als Vermögenszuwachs berechnen, werden einer besonderen Rücklagelasse zugewiesen, aus der bei Sinken der Kurse sich ergebende Verluste in erster Linie zu decken sind. Eine Verwendung dieser besonderen Rücklage zu anderen Zwecken findet nicht statt.

Eibenstock, den 30. August 1913.

Die Stadtverordneten.

(Egl.) **Hesse**, Bürgermeister. (Egl.) **Hahfurth**, 3. Zt. Vorsteher.

Nr. 222 III. S. Vom Ministerium des Innern ist der vorstehende 2. Nachtrag zur Sparkassenordnung der Stadt Eibenstock bestätigt und hierüber diese

A r k u n d e

ansgefertigt worden.

Dresden, am 15. September 1913.

Ministerium des Innern.

(Egl.) **Dithum**.

Ruhnert.

Die Aufstellung der Hauslisten für die im Jahre 1914 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer sind in der gefestigten vorgeschriebenen Weise Hauslisten aufzustellen. Die Vordrucke zu diesen Listen sind zur Austragung gebracht worden und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgebrachten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums ist

der 12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten.

Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in den Listen aufzuführen, welche am 12. Oktober im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die Hauslisten sind ausgefüllt binnen 10 Tagen nach dem Empfang, aber nicht vor dem 13. Oktober bei der Stadtkasseneinnahme wieder einzureichen.

Die Einreichung hat durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu erteilen vermögen.

An die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hier-

für Elsaß-Lothringen, der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend den Begriff der vorübergehenden Dienstleistungen im Sinne des Paragraphen 434 der Reichsversicherungsordnung, die Vorlage, betreffend Vorschläge für die Rechnungsführung der Krankenkassen.

Die Welfen über die Erklärung des Prinzen Ernst August. Die „Deutsche Volkszeitung“, das Parteiblatt der Welfen, bringt in seiner Nummer vom Freitag unter anderem an der Spitze die offizielle Erklärung zur Welfenfrage und

macht folgende Bemerkung: „Wir gehen gewiß in der Annahme nicht fehl, daß die Aufregung in dieser Angelegenheit durch die Hege der gesamten liberalen Presse hervorgerufen ist. Die dem Prinzen Ernst August zugeschriebenen Äußerungen, die echt und zutreffend wiedergegeben sein sollen, haben wir zu bezweifeln umsoweniger Ursache, als sie ihrem Inhalte nach von uns vertreten worden sind. Wer das Haus Braunschweig-Lüneburg, seinen gegenwärtigen erhabenen Chef und den Prinzen kennt, weiß auch, daß

mit ganz besonderer Erinnerung, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Rücksicht zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung sorgfältiger und gewissenhafter Ausfüllung der Hauslisten und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht.

a. daß die unter Vorbemerkungen der Hauslisten unter A, a, b und c genannten

Beitragspflichtigen allenthalben und unter der richtigen Bezeichnung aufgeführt, auch bei den Personen unter c deren Wohnung deutlich hervorgehoben sind,

b. daß die Diensthofen und Gehilfen, soweit letztere bei ihren Arbeitgebern wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften und Arbeitgebern verzeichnet sind,

c. daß Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,

d. daß in Spalte 6—8 die Angaben über die Löhne oder der Wert der Kost nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirklichen oder üblichen Sätzen entsprechen,

e. daß die Mietzinsen oder Mietwerte bei allen Haushaltungsvorständen, und zwar der Wahrheit gemäß beziehentlich dem wirklichen Wert entsprechend in den Spalten 10—11 angegeben sind,

f. daß bei solchen Personen, welche Untermieter haben, letztere mit verzeichnet sind und daß auch in Spalte 10 vorschriftsmäßig die Notiz „Untermieter“ angebracht ist,

g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 19—21, soweit nötig, ausgefüllt sind,

h. daß in Spalte 22 die Unterschriften der Haushaltungsvorstände eigenhändig bewirkt worden sind,

i. daß in Spalte 5 die vorjährige Wohnung zur Zeit der Hauslistenaufstellung genau angegeben wird,

k. daß Spalte 9 von solchen Haushaltungsvorständen auszufüllen ist, deren Einkommen 300 Mark nicht übersteigt.

Die Hauslisten dienen zugleich zur Aufstellung des Katasters für die Veranlagung zur Ergänzungsteuer.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mangelhafte und unvollständige Angaben in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter D der Hauslisten angedrohten Nachteile nach sich ziehen können.

Stadttrat Eibenstock, den 9. Oktober 1913.

Hauslisten für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer betr.

Zur Anlegung des Einkommensteuerkatasters auf das Jahr 1914 werden gegenwärtig jedem Hausbesitzer bez. dessen Stellvertreter Hauslisten behändigt.

Deren Ausfüllung hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1913 zu erfolgen und sind hierbei die den Hauslisten vorgebrachten Vorbemerkungen genau zu beachten.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle Personen, gleichviel welchen Alters, soweit sie ein eigenes Einkommen haben, in den Hauslisten aufzuführen sind; es sind also auch solche aufzunehmen, deren Einkommen die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht.

Die richtige Ausfüllung aller Personen in den ausgefüllten Hauslisten hat der Hausbesitzer bez. dessen Stellvertreter zu beschaffen und die Liste spätestens den 15. Oktbr. e. in der hiesigen Gemeindeamtskanzlei abzugeben.

Die Rückgabe der Hauslisten ist wegen etwa sich nötig machender Auskunftsverteilung nur durch erwachsene Personen zu bewirken.

Carlsfeld, am 8. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

J. B. E. Herrn. Arnold, II. Gem.-Vorsteher.

Sonnabend, den 11. Oktober 1913,

nachmittags 1 Uhr

sollen in der Restauration „Zentralhalle“ hier 1 Buffet und 1 Sofa mit Umbau an den Meißelbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 10. Oktober 1913.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Maurermeister **Oswald Kloss in Eibenstock** sein Amt als Vertrauensmann unserer Berufsgenossenschaft niedergelegt hat, ist für die Amtsgerichtsbezirke Johanngeorgenstadt und Eibenstock

Herr Baumeister Guido Kloss in Eibenstock

als Vertrauensmann gewählt worden.

Unsere Mitglieder werden ersucht, An- und Abmeldungen zur Selbstversicherung, Anzeigen über Betriebsveränderungen und Betriebseinstellungen usw. bei

Herrn Baumeister Guido Kloss in Eibenstock

einzureichen.

Zwickau, den 1. Oktober 1913.

Sächsischer Bergwerks-Berufsgenossenschaft, Sektion 3.

Alfred Rind, Vorsitzender.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Bundesratsführung. In der Donnerstag-Sitzung des Bundesrates in Berlin wurde dem Antrag Sachens, betreffend weitere Prägung von Denkmünzen zur Einweihung des Völkerschicksaldenkmals in Leipzig, zugestimmt. Ferner gelangten zur Annahme die Vorlage, betreffend Postverwaltungsstellen, Etat

für Elsaß-Lothringen, der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend den Begriff der vorübergehenden Dienstleistungen im Sinne des Paragraphen 434 der Reichsversicherungsordnung, die Vorlage, betreffend Vorschläge für die Rechnungsführung der Krankenkassen.